

SGB III-Leistungsentgeltverordnung (LVO) 2004

README - Kurzinformation zur Diskette

- I. Was regelt die SGB III-Leistungsentgeltverordnung ?
 - II. Wie werden die Leistungsbeträge errechnet ?
 - III. Text der SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2004
 - IV. Rechtsgrundlage der SGB III-Leistungsentgeltverordnung - §§ 136, 151 und § 182 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)
- V.DV-Technische Hinweise

Hinweis:

Aus der Überlassung der Daten zur SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2004 können Ansprüche, insbesondere Haftungsansprüche gegen das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, nicht hergeleitet werden.

Grundsätzliche Informationen zur SGB III-Leistungsentgeltverordnung

I. Was regelt die SGB III-Leistungsentgeltverordnung?

Das Arbeitslosengeld sowie die übrigen Entgeltersatzleistungen des Arbeitsförderungsrechts, wie insbesondere auch das Unterhaltsgeld und die Arbeitslosenhilfe, richten sich grundsätzlich nach dem wöchentlichen Bruttoarbeitsentgelt, das der Berechtigte regelmäßig im Durchschnitt der letzten zwölf Beschäftigungsmonate verdient hat (Bemessungsentgelt). Für die Bestreitung seines Lebensunterhaltes und des Lebensunterhaltes seiner Familienangehörigen stand ihm jedoch nicht dieses, sondern lediglich das diesem Bruttoentgelt entsprechende Nettoentgelt zur Verfügung. Dieses Nettoentgelt steht nicht in einem festen Verhältnis zum Bruttoentgelt. Es differiert insbesondere wegen unterschiedlich hoher Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Eine Regelung, die auf die im jeweiligen Einzelfall maßgeblichen Abzüge vom Arbeitsentgelt und damit auf ein individuelles Nettoarbeitsentgelt abstellt, wäre zu verwaltungsaufwendig und läge

infolge der damit verbundenen Zahlungsverzögerungen nicht im Interesse der Arbeitslosen. Deshalb wird das dem Bemessungsentgelt entsprechende Nettoentgelt unter Berücksichtigung der Lohnabzüge berechnet, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen. Diese pauschalierten Nettoentgelte, welche die unmittelbare Grundlage für die Berechnung der jeweiligen Entgeltsatzleistung bilden, werden als sog. Leistungsentgelte mit dieser Verordnung (LVO) für das Jahr 2004 bestimmt.

Die Leistungsentgelte (Anlage 1 der LVO) bzw. die Nettoentgelte (Anlage 2 der LVO) sind Grundlage zur Berechnung der Leistungsbeträge

- des Unterhaltsgeldes,
- des Arbeitslosengeldes,
- der Arbeitslosenhilfe,
- des Kurzarbeitergeldes und
- des Winterausfallgeldes.

II. Wie werden die Leistungsbeträge errechnet?

Am Beispiel des Arbeitslosengeldes:

Das Arbeitslosengeld beträgt für einen Arbeitslosen, der mindestens ein steuerlich zu berücksichtigendes Kind hat, 67 v.H., für die übrigen Berechtigten 60 v.H. des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten (Brutto-) Entgelts. Für die Ermittlung sind maßgeblich:

1. das Bemessungsentgelt
2. das Leistungsentgelt
3. der Leistungssatz.

1. Bemessungsentgelt

Das Bemessungsentgelt ist - von Sonderfällen abgesehen - das gerundete wöchentliche (Brutto-) Entgelt, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten 52 Beschäftigungswochen, die bei seinem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechnet waren (Bemessungszeitraum), erzielt hat. Sind in den letzten 52 Wochen keine 39 Wochen mit Anspruch auf Entgelt enthalten, so verlängert sich der Zeitraum um so viele Entgeltabrechnungszeiträume, bis 39 Wochen mit Anspruch auf Entgelt erreicht sind.

Bei der Festsetzung des Bemessungsentgelts bleiben nach geltendem Recht außer Betracht:

- Arbeitsentgelte, für die keine Beiträge zur Arbeitsförderung zu zahlen sind,
- Arbeitsentgelte, die wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt oder vereinbart werden,
- für Zeiten der Freistellung von der Pflicht zur Arbeitsleistung zurückgestellte Wertguthaben, die nicht der Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen entsprechend verwendet werden.

Beispiel für die Errechnung des Bemessungsentgelts:

<i>zu berücksichtigendes Entgelt im Bemessungszeitraum</i>	29.750,00 €
<i>Wochen mit Anspruch auf Entgelt im Bemessungszeitraum</i>	52
<i>Berechnung:</i>	
<i>29.750,00 € : 52 Wochen =</i>	<i>572,12 €</i>
<i>gerundet auf den nächsten durch 5,- € teilbaren Betrag</i>	<i>570,00 €</i>

2. Leistungsentgelt

Die LVO bestimmt das Leistungsentgelt (ein „pauschaliertes Nettoentgelt“), indem vom Bemessungsentgelt die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, in Abzug gebracht werden.

Bei den danach rechnerisch zu berücksichtigenden gesetzlichen Abzügen handelt es sich um Beträge für

- Steuern (nach der maßgeblichen Lohnsteuerklasse) und
- Sozialversicherungsbeiträge sowie
- Beiträge zur Arbeitsförderung,

die ein Arbeitnehmer ohne Berücksichtigung seiner individuellen Verhältnisse zu entrichten hat. Deshalb bleiben Steuerfreibeträge, die nicht jedem Arbeitnehmer zustehen, z.B. Freibetrag für Werbungskosten, Freibetrag für Schwerbehinderte usw., außer Betracht.

Den Lohnsteuerklassen entsprechen leistungsrechtlich fünf Leistungsgruppen. Maßgebend ist dabei grundsätzlich die Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Leistungsanspruch entstanden ist, auf der Lohnsteuerkarte eingetragen war.

Der Steuerklasse	entspricht die Leistungsgruppe
I oder IV	A
II	B
III	C
V	D
VI	E

Für die Höhe der gesetzlichen Abzüge sind die steuerlichen Regelungen, Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres gelten, zugrunde zu legen. Abweichend davon ist als Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung die Hälfte des gewogenen Mittels der am 1. Juli des Vorjahres geltenden allgemeinen Beitragssätze und für die Kirchensteuer der im Vorjahr in den Ländern geltende niedrigste Kirchensteuer-Hebesatz zu berücksichtigen (Rechengrößen der **SGB III - Leistungsentgeltverordnung** - s.u. Tabelle 1). Dabei bleiben, mit Ausnahme der Beitrags- / Leistungsbemessungsgrenzen, abweichende Werte in den neuen Bundesländern außer Betracht.

3. Leistungssatz

Aus dem von der LVO bestimmten Leistungsentgelt (Nettoentgelt) errechnen sich nach Maßgabe des jeweiligen Leistungssatzes die Leistungen:

Leistungsart	Arbeitslose mit Kind (erhöhter Leistungssatz)	Arbeitslose ohne Kind (allgemeiner Leistungssatz)
Leistungsentgelttabelle Anlage 1:		
- Unterhaltsgeld	67 %	60 %
- Arbeitslosengeld	67 %	60 %
- Arbeitslosenhilfe	57 %	53 %
Nettoentgelttabelle Anlage 2 ¹ :		
- Kurzarbeitergeld	67 %	60 %
- Winterausfallgeld	67 %	60 %

¹ Die Leistung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem ohne den Arbeitsausfall erzielbaren Nettoarbeitsentgelt (Sollentgelt) und dem tatsächlich unter Berücksichtigung des Arbeitsausfalls erzielten Nettoarbeitsentgelt (Istentgelt), der sog. Nettoentgeltdifferenz

Berechnungsbeispiel zur SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2004:

Arbeitslosengeld (Arbeitsloser, Steuerklasse III, ein Kind, Bemessungsentgelt 570,- €)

		in € wöchent- lich
Bemessungsentgelt		570,00
abzüglich	Lohnsteuer - Steuerklasse III	29,82
	Solidaritätszuschlag	0,00
	Kirchensteuer	2,39
	Beitrag zur Krankenversicherung	40,70
	Beitrag zur Pflegeversicherung	4,85
	Beitrag zur Rentenversicherung	55,58
	Beitrag zur Arbeitsförderung	18,53
Leistungsentgelt		418,13
<u>als Arbeitslosengeld 67 %</u>		<u>280,15</u>
Die Bundesanstalt für Arbeit rundet das Arbeitslosengeld auf einen durch sieben teilbaren Betrag, weil das Arbeitslosengeld für die sieben Kalendertage einer Woche gezahlt wird:		280,14

Kurzarbeitergeld / Winterausfallgeld (verheiratet, Steuerklasse III, ein Kind)

		ohne Arbeitsaus- fall	mit Arbeitsausfall
		in € monatlich	in € monatlich
Bruttoentgelt		2.480,00	1.540,00
abzüglich	Lohnsteuer - Steuerklasse III	136,00	0,00
	Solidaritätszuschlag	0,00	0,00
	Kirchensteuer	10,88	0,00
	Beitrag zur Krankenversicherung	177,07	109,96
	Beitrag zur Pflegeversicherung	21,08	13,09
	Beitrag zur Rentenversicherung	241,80	150,15
	Beitrag zur Arbeitsförderung	80,60	50,05
Nettoarbeitsentgelt		1.812,57	1.216,75
Nettoentgeltdifferenz		595,82	
als Kurzarbeitergeld / Winterausfallgeld 67 %		399,20	

Rechengrößen der LVO 2004

Rechengrößen (§ 136 Abs. 2 SGB III)	2004	zum Vergleich: 2003
Lohnsteuer	Allgemeine Lohnsteuertabelle	Allgemeine Lohnsteuertabelle
Solidaritätszuschlag	5,5 v.H. der Lohnsteuer	5,5 v.H. der Lohnsteuer
Kirchensteuer	8 v.H. der Lohnsteuer	8 v.H. der Lohnsteuer
Beitrag Krankenversicherung	7,14 v.H.	7,0 v.H.
Beitrag Pflegeversicherung	0,85 v.H.	0,85 v.H.
Beitrag Rentenversicherung	9,75 v.H.	9,75 v.H.
Beitrag Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitsför- derung)	3,25 v.H.	3,25 v.H.
	- in € monatlich -	- in € monatlich -
Leistungsbemes- sungsgrenze	West:5.150 Ost: 4.350	West:5.100 Ost: 4.250
Beitragsbemessungs- grenze der Kranken- versicherung	3.487,50	3.450
Geringverdienergren- ze	325	325

III. Text der SGB III-Leistungsentgeltverordnung

Verordnung über

die Leistungsentgelte für das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Unterhaltsgeld und die Arbeitslosenhilfe sowie

die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld und das Winterausfallgeld

**für das Jahr 2004
(SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2004)**

Vom 22. Dezember 2003

Auf Grund

- des § 151 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 150 Abs. 2, § 157 Nr. 2 und § 198 Satz 2 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), von denen § 151 Abs. 2 Nr. 2 durch Artikel 1 Nr. 47 Buchstabe a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) und § 157 durch Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, und
- des § 182 Nr. 1 in Verbindung mit § 214 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), von denen § 214 Abs. 2 Satz 1 durch Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

§ 1

Für das Jahr 2004 ergeben sich die Leistungsentgelte für das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Unterhaltsgeld und die Arbeitslosenhilfe aus der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

§ 2

Für das Jahr 2004 ergeben sich die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld und das Winterausfallgeld aus der dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügten Tabelle.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 2003

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

IV. Rechtsgrundlage der SGB III-Leistungsentgeltverordnung

(§ 151 Abs. 2 Nr. 2, § 136 und § 182 Nr. 1 SGB III)

§ 151

Verordnungsermächtigung

(1) ...

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. ...

2. jeweils für ein Kalenderjahr die für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgeblichen Leistungsentgelte zu bestimmen; es kann dabei bestimmen, dass geänderte Leistungsentgelte vom Beginn des Zahlungszeitraumes an gelten, in dem die Rechtsverordnung in Kraft tritt; es kann auch bestimmen, dass für Arbeitslose, die bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllen, bisherige günstigere Leistungsentgelte weiterhin maßgebend sind, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich ist,

3. ...

§ 136

Leistungsentgelt

(1) Leistungsentgelt ist das um die gesetzlichen Entgeltabzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderte Bemessungsentgelt.

(2) Entgeltabzüge sind Steuern, die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung sowie die sonstigen gewöhnlich anfallenden Abzüge, die zu Beginn des Kalenderjahres maßgeblich sind, soweit in Satz 2 Nr. 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist. Dabei ist zugrunde zu legen

1. für die Lohnsteuer die Steuer, die sich nach der für den Arbeitslosen maßgeblichen Leistungsgruppe ergibt,
2. für die Kirchensteuer die Steuer nach dem im Vorjahr in den Ländern geltenden niedrigsten Kirchensteuer-Hebesatz,
3. für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung die Hälfte des gewogenen Mittels der am 1. Juli des Vorjahres geltenden allgemeinen Beitragssätze,
4. für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung die Hälfte des geltenden Beitragssatzes der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten,
5. für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung die Hälfte des geltenden Beitragssatzes,
6. für die Beiträge zur Arbeitsförderung die Hälfte des geltenden Beitragssatzes,
7. als Geringverdienergrenze die Entgeltgrenze, bis zu der der Arbeitgeber zur alleinigen Beitragstragung verpflichtet ist und
8. als Leistungsbemessungsgrenze die für den Beitrag zur Arbeitsförderung geltende Beitragsbemessungsgrenze.

Besonderheiten zu den Entgeltabzügen in der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Gewöhnlicher Lohnsteuerabzug ist

1. in Leistungsgruppe A die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse I,
2. in Leistungsgruppe B die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse II,
3. in Leistungsgruppe C die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse III,
4. in Leistungsgruppe D die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse V sowie
5. in Leistungsgruppe E die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse VI.

Maßgeblich ist die Lohnsteuertabelle, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 51 Abs. 4 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ergibt.

§ 182

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. jeweils für ein Kalenderjahr die für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes maßgeblichen pauschalierten monatlichen Nettoarbeitsentgelte festzulegen,
2. ...

V.DV-Technische Hinweise

Die Diskette enthält die Tabellen, die in der Anlage zur Leistungsentgeltverordnung abgedruckt werden, sowie Tabellen, die die zur Ermittlung der Leistungsentgelte bzw. Nettoentgelte berücksichtigten gesetzlichen Abzüge ausweisen (Abzugstabellen).

Die Leistungsentgelttabelle und die Nettoentgelttabelle sind als MS-Excel - Tabellen unter den Namen "**Anlage1_2003.xls**" und "**Anlage2_2003.xls**" auf der Diskette gespeichert. Sie können mit einem Tabellenkalkulationsprogramm ausgedruckt werden.

Weiterhin sind auf der Diskette die Programmablaufpläne zur Berechnung von

- Arbeitslosengeld (ALG2004.pdf)
- Kurzarbeiter- / Winterausfallgeld (KUG2004.pdf)

jeweils im PDF-Format gespeichert.